



Stadt Biesenthal

Landkreis Barnim

2. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Danewitz

in den Bereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne
„Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“

mit integrierter 2. Änderung des Landschaftsplans

BEGRÜNDUNG (A) MIT UMWELTBERICHT (B)

gemäß § 2a BauGB

VORENTWURF

für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 19.12.2024

STADT/ AMT

Stadt Biesenthal
vertreten durch das
Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
info@amt-biesenthal-barnim.de
www.amt-biesenthal-barnim.de

VORHABENTRÄGERIN

Viridi RE GmbH
Werner-von-Siemens-Allee 1
74172 Neckarsulm
info@viridire.com
www.viridire.com

PLANUNGSBÜRO

KliP & klaR | Stadt- und Umweltplanung
Inh. Marlene Theiner, Stadtplanerin (ByAK)
Rosenweg 3
86420 Diedorf
theiner@klimagerecht-planen.de
www.klimagerecht-planen.de
Projektnummer: 24006_BLP



INHALTSVERZEICHNIS

A)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Einführung -----	3
2.	Beschreibung der aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans und aktuellen Nutzung -----	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation -----	8
4.	Planungsbindungen -----	10
5.	Ziele und Zwecke der Planung -----	15
6.	Planinhalt und Begründung der Änderungen -----	18
7.	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung, Abwägung -----	20
8.	Änderung des Landschaftsplans -----	22
B)	UMWELTBERICHT	25
1.	Vorbemerkung -----	25
2.	Planungsalternativen und Standortwahl -----	26
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Agri-Photovoltaik Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ -----	27

A) BEGRÜNDUNG

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche

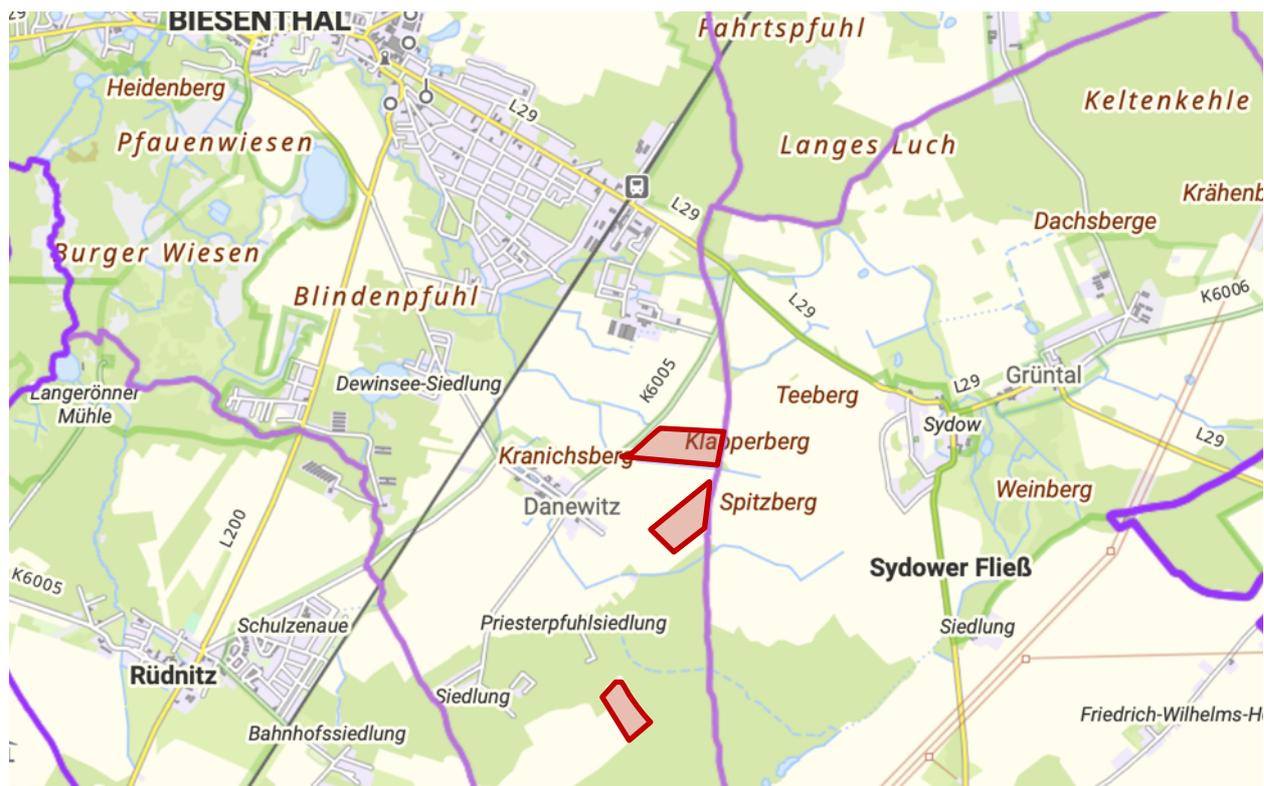


Abbildung 1: Lage im Gemeindegebiet (rot umrandet), o. M. © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, (Daten geändert)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) besteht aus drei Teiländerungsbereichen, die im Detail der Planzeichnung entnommen werden können.

Teiländerungsbereich 2.1 (Nord) umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ sowie den teilräumlichen Geltungsbereich 1 (TG1 Nord) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“. Diese befinden sich ca. 1 km (Luftlinie) südöstlich der Stadt Biesenthal und ca. 400 m nordöstlich des Ortsteils Danewitz und schließen vollständig die Flurstücke 244 und 246 sowie Teilflächen der Flurstücke 88, 245, 247 und 248 der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz mit ein. Der Änderungsbereich schließt direkt nördlich an den Grenzgraben Danewitz sowie östlich an die Kreisstraße K6005 an und umfasst eine Fläche von ca. 15,5 ha. Abweichend zum Aufstellungsbeschluss wurde im Teiländerungsbereich 2.1 die südliche Grenze entlang des Grenzgrabens Danewitz begradigt.



Teiländerungsbereich 2.2 (Mitte) schließt in ca. 30 m Entfernung südlich an den Änderungsbereich Nord an. Er umfasst den teilräumlichen Geltungsbereich 2 (TG2 Mitte) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ und eine Fläche von ca. 19,0 ha. Der mittlere Teilbereich umfasst vollständig die Flurstücke 94, 95, 96 und 97 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 93, jeweils der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz.

Teiländerungsbereich 2.3 (Süd) umfasst den teilräumlichen Geltungsbereich 3 (TG3 Süd) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“. Dieser liegt ca. 1,1 km südöstlich des Ortsteils Danewitz sowie ca. 230 m südöstlich der Priesterpfuhsiedlung und umfasst mit einer Fläche von 9,5 ha vollständig das Flurstück 1/1 der Flur 3 in der Gemarkung Danewitz.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Klimaziele der Bundesregierung beinhalten die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis 2030 auf 80 %. Das Land Brandenburg hat hiervon ausgehend beschlossen, dass bis 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 18 GW in Brandenburg installiert werden sollen und der Stromverbrauch bis 2030 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

Der Stadt Biesenthal liegt eine konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche nordöstlich von Danewitz sowie dreier Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) östlich und südöstlich von Danewitz vor.

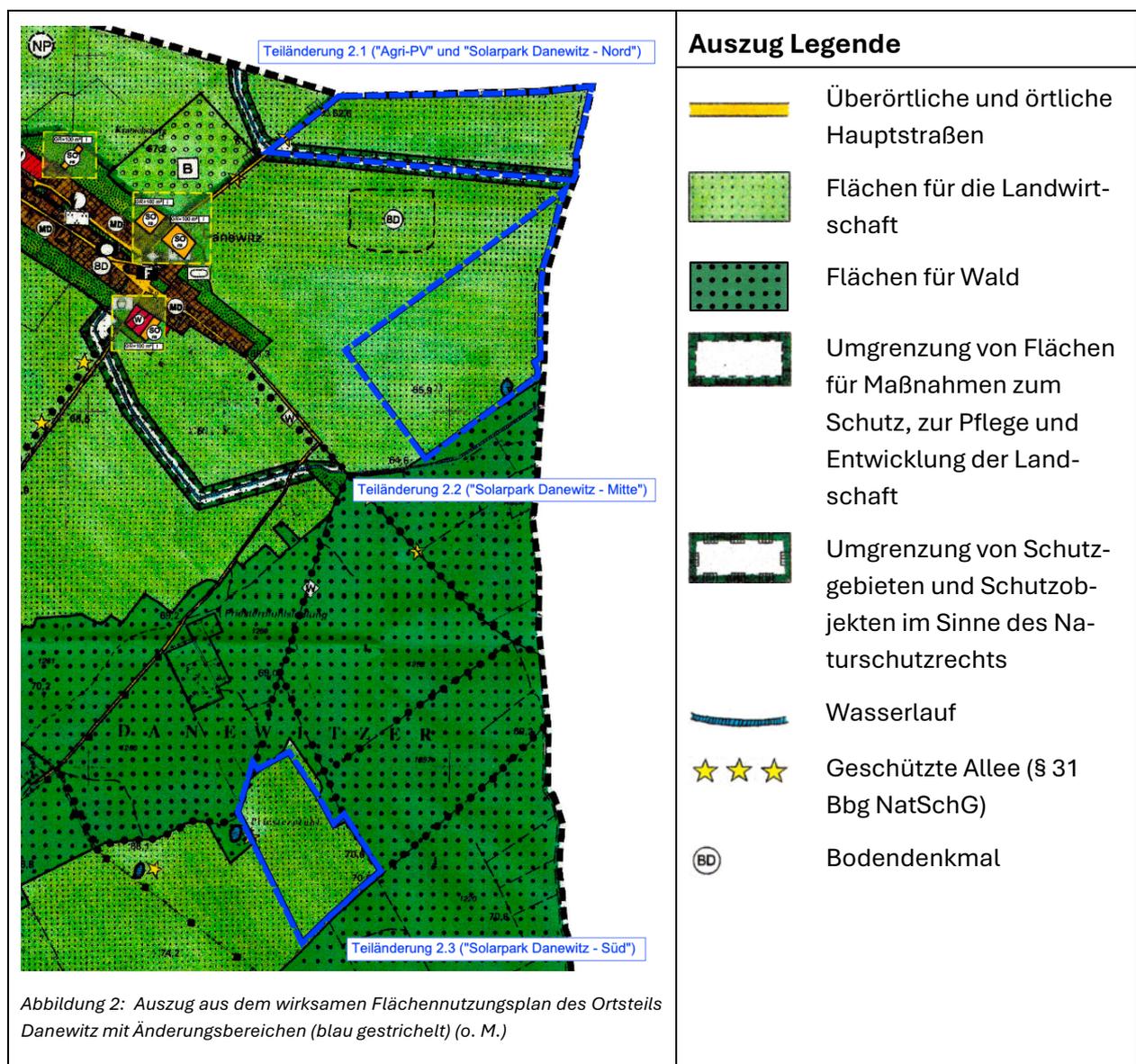
Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BauGB sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung erforderlich. Da die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) für diese Flächen von der geplanten Nutzung abweichen, können die Bebauungspläne nicht aus dem FNP entwickelt werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen insbesondere mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr den aktuellen Planungszielen der Gemeinde. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne geändert, um die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben zu schaffen. Dabei handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die sich in 3 Änderungsbereiche unterteilt (Nord, Mitte, Süd).

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung möchte die Stadt Biesenthal dieses Vorhaben unterstützen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Landes Brandenburg leisten.

2. Beschreibung der aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans und aktuellen Nutzung

2.1 Ursprungsfassung 1996/ 1. Änderung 2005

Für den Ortsteil Danewitz liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 vor. Es liegt eine Änderung aus dem Jahr 2005 vor, die sich jedoch außerhalb der Änderungsgebiete befindet.





Innerhalb der Änderungsbereiche sieht der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und im Bereich des Danewitzer Grenzgrabens im nördlichen Änderungsbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft vor. Die Allee entlang der Kreisstraße, westlich an den Geltungsbereich angrenzend, ist als gem. § 31 BbgNatSchG geschützte Allee dargestellt.

2.2 Aktuelle Nutzung

Die Teilbereiche Nord und Mitte werden entsprechend der aktuell wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Der südliche Teilbereich wird landwirtschaftlich extensiv als Grünlandfläche genutzt. Die Böden weisen entsprechend des gemeindlichen Durchschnitts in den Änderungsbereichen 1 und 2 Ackerzahlen von 23 bis 33, und somit für Brandenburger Verhältnisse ein gutes bis mittleres Ertragsvermögen auf. Im südlichen Änderungsbereich befinden sich auch geringerwertige Böden ab einem Bodenwert 18. Im Vergleich zu den Ackerböden innerhalb des Gemeindegebiets handelt es sich jedoch um keine überdurchschnittlich guten Böden.

Im südlichen Bereich des nördlichen Änderungsbereichs, entlang des Danewitzer Grenzgrabens, erstreckt sich ein ca. 50 Meter breiter Randstreifen, der als Extensivgrünland entwickelt wurde. Dieser Bereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt, jedoch nicht als Ökokatasterfläche erfasst. Vermutlich handelt es sich hier um eine Agrarfördermaßnahme, was im weiteren Planungsverlauf geprüft wird.

2.3 Natur, Landschaft, Umwelt und Schutzgebiete

Die nördlichen Änderungsbereiche liegen in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung und der südliche Bereich befindet sich zwischen Waldflächen. Die Änderungsbereiche weisen keine Naturschutzgebiete oder nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope auf.

Der südlich angrenzende Graben im nördlichen Änderungsbereich wird von Gehölzen gesäumt und bildet in Verbindung mit dem Extensivgrünland einen ökologischen Randstreifen, der zur Artenvielfalt beiträgt. Die Teilbereiche Nord und Mitte bieten darüber hinaus jedoch keine hochwertigen ökologischen Lebensräume, da sie als Ackerfläche genutzt werden und mit Ausnahme eines Einzelbaums auf der mittleren Fläche keinerlei Gehölzbestände innerhalb der Geltungsbereiche vorhanden sind. Der südliche Änderungsbereich bietet als extensive Grünlandfläche höherwertigere Lebensräume. Alle 3 Änderungsgebiete stellen zudem Offenlandbereiche dar, die ggf. für Vogelarten des Offenlands relevant sind. Hierzu erfolgt derzeit die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Weitere Schutzgebiete wie z. B. Vogelschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Planungsgebiete. Außerhalb der Plangebiete beginnt

westlich an die Kreisstraße angrenzend der Naturpark „Barnim“ und in ca. 1,6 km nordöstlicher Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“. Das nächste Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Biesenthaler Becken“ befindet sich in etwa 3 km nordwestlicher Entfernung. Nach aktuellem Kenntnisstand sind diese Gebiete von der Planung aufgrund der Entfernung nicht betroffen.

2.4 Denkmalschutz

Gemäß Denkmalliste des Landes Brandenburg befindet sich im unmittelbaren Umfeld zwischen dem nördlichen und mittleren Änderungsbereichs das Bodendenkmal "Siedlung Urgeschichte" mit der Aktennummer 40578.

2.5 PV-Eignung der Freiflächen nach EEG2023 und benachteiligte Gebiete

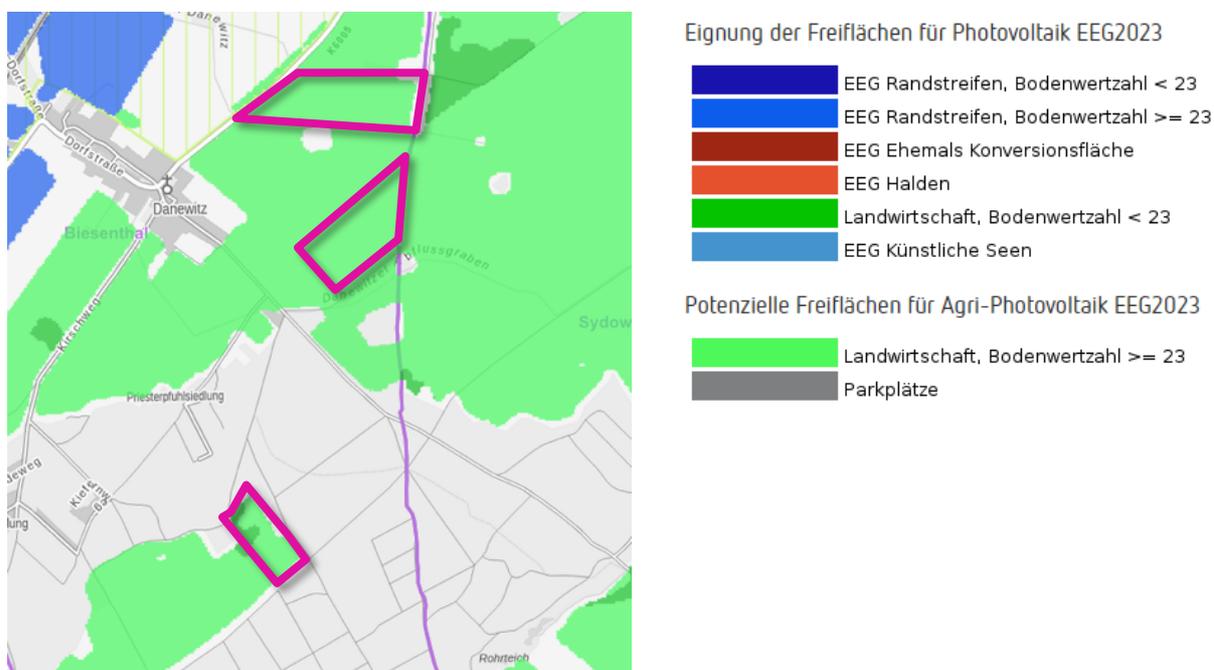


Abbildung 3: Auszug Energie-Portal Brandenburg 2024 mit PV-Standorten (pinke Umgrenzung), o. M. (© 2024 Energiedatenbank Brandenburg)

Die geplanten Standorte für die Agri-PV Anlage und die FF-PV-Anlagen weisen im Energieatlas Brandenburg überwiegend eine landwirtschaftliche Bodenwertzahl von 23 oder höher auf und sind daher als potenzielle Agri-PV-Flächen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ausgewiesen. Im südlichen Teilbereich befinden sich auch landwirtschaftliche Böden mit einer Wertzahl von unter 23 (>18).

Alle Teilbereiche befinden sich innerhalb der Förderkulisse von benachteiligten Gebieten. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist, wie das beispielsweise bei Sandböden wie in den vorliegenden Planungsgebieten



der Fall sein kann. Die benachteiligten Gebiete wurden nach Vorgaben der Europäischen Union abgegrenzt. Damit derart problematische Landwirtschaftsflächen nicht brach fallen und weiter bewirtschaftet werden, gewährt das Land Brandenburg eine Beihilfe, die sogenannte Ausgleichszulage. Die Lage einer Freiflächen-PVA in benachteiligten Gebieten ermöglicht ebenfalls eine Förderung nach EEG und ist in der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als Positivkriterium für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Biesenthal erlässt aufgrund nachfolgender Rechtsgrundlagen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan des OT Danewitz:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]),
- Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225),
- Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

3.2 Verfahren

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, sind die Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die



Errichtung der vorliegenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB und, nachdem die geplanten Nutzungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichen, eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“

Die Aufstellung erfolgt im Normalverfahren mit Umweltprüfung und 2-stufigem Beteiligungsverfahren. Dabei werden die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Planung zunächst frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB). Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und ggf. neuen Erkenntnisse, erfolgt die Ausarbeitung des Entwurfs und im Anschluss die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Sofern durch die Beteiligungen keine wesentlichen Änderungen ausgelöst werden, wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans anschließend durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal festgestellt und beim Landkreis Barnim zur Genehmigung eingereicht. Erst nach vorliegender Genehmigung können die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne bekannt gemacht werden.

Der konkrete Verfahrensablauf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Danewitz wird nachfolgend aufgeführt und im Zuge der Durchführung des Verfahrens fortgeschrieben.

Aufstellungsbeschluss

Am 16.11.2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.12.2023 bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 19.12.2024 sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom ** bis einschließlich ** im Rathaus sowie im Internet (unter **) eingesehen werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ** von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum ** äußerten sich ** Träger zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.



Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert: ***

4. Planungsbindungen

4.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele (Z) der Raumordnung anzupassen, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Für die vorliegenden Änderungsbereich ergeben sich die Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019), dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro, 2007) sowie dem integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (RP Uckermark-Barnim, 2024).

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und enthält landesplanerische Festlegungen zu folgenden Themen: Hauptstadtregion, Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel, Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, Kulturlandschaften und ländliche Räume, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, Klima, Hochwasser und Energie, Interkommunale und regionale Kooperation.

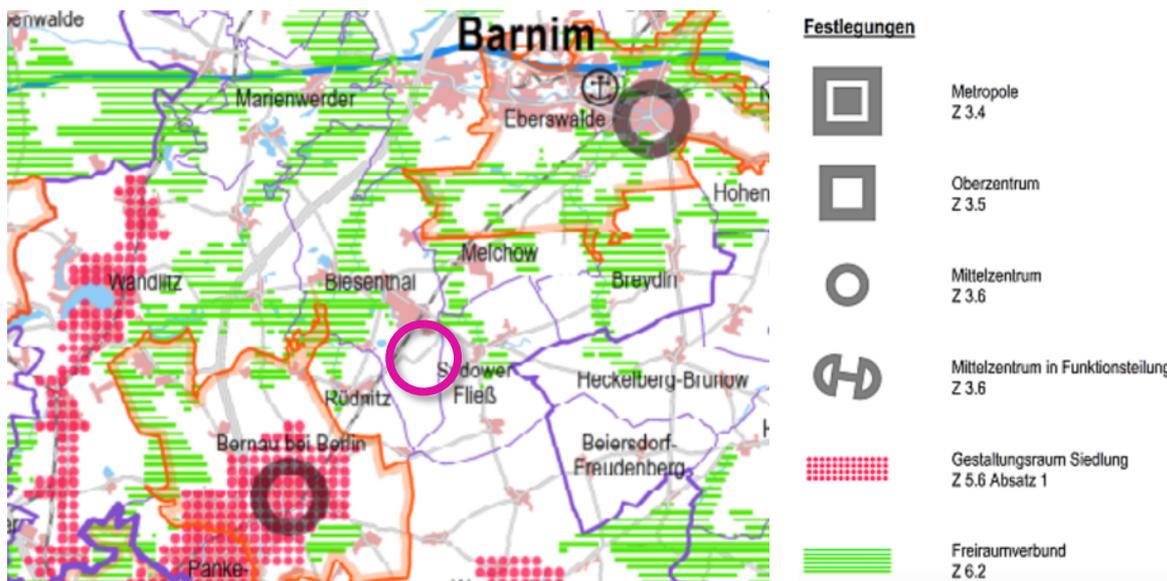


Abbildung 4: Auszug LEP HR mit Standort des Plangebiets (pinker Kreis)

Nach dem LEP HR liegt die Stadt Biesenthal gemäß Festlegungskarte im Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ (WMR) und ist keiner Zentrumsfunktion zugeordnet.

>>> Freiraumentwicklung <<<

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich außerhalb des Freiraumverbunds (Z 6.2). Gemäß den Grundsätzen G 6.1 (1) und (2) soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Errichtung der Agri-PVA und FF-PVA nimmt Freiräume in Anspruch. Aufgrund der westlich vorbeiführenden Kreisstraße ist im nördlichen Teilbereich bereits eine Zerschneidungswirkung vorhanden. Die Wirkungen des konkreten Vorhabens sind auf Ebene der Bebauungspläne durch entsprechende Festsetzungen zu minimieren/ auszugleichen.

Dem Grundsatz, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist, wird durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in hohem Maße entsprochen. Bei den Freiflächenphotovoltaikanlagen wird diesem Belang durch das festgesetzte Pflegekonzept in Form von extensiver Beweidung oder maschinelle extensive Mahd entsprochen. Die landwirtschaftliche Nutzung entfällt somit nicht gänzlich und aufgrund der befristeten Nutzung nicht dauerhaft.

>>> Klima, Hochwasser und Energie <<<

Entsprechend der Grundsätze G 8.1 (1) und (3) sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden und die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten,



insbesondere für Strom und Gas, raumverträglich ausgebaut werden. Die Baurechtschaffung für eine Freiflächen-PV-Anlage trägt in erheblichem Maße zur Umsetzung dieser Grundsätze bei.

Bei Planungen und Maßnahmen sollen gemäß Grundsatz 8.3 die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden. Die Anforderungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) entsprechen. Die Flächennutzungsplanung kann hierzu keine verbindlichen Festsetzungen treffen.

Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Die Planung erfüllt bzw. berücksichtigt insbesondere die Vorgaben der § 1 (2), § 2 (3) und § 6 (1) zu Raumstruktur, Wirtschaftliche Entwicklung und Freiraumentwicklung:

>>> Raumstruktur <<<

Laut § 1 (2) sollen vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden. Der Bau einer FF-PV-Anlage folgt insofern diesem Grundsatz, da die Stadt Biesenthal den Bedarf und das entsprechende Potential für eine solche aufweist. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei.

>>> Wirtschaftliche Entwicklung <<<

Gemäß § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen. Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien. Die Entwicklung einer Agri-PV-Anlage sichert zugleich die traditionelle Erwerbsgrundlage in Form der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Errichtung der FF-PV-Anlagen sorgt für stabile Pachteinnahmen und beziehen gleichzeitig lokalen Landwirt:innen durch das Pflegekonzept mit ein. Darüber hinaus dient die Landwirtschaft der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien.

>>> Freiraumentwicklung <<<

Nach § 6 (1) sollen die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) gesichert und entwickelt werden und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien wird zur Reduktion von Treibhausgasen beigetragen und die Ziele des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung in der Region gefördert. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbunds. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der

Bebauungspläne tragen in den Randbereichen zur Biodiversitätssteigerung bei und wirken sich positiv auf weitere Naturgüter wie beispielsweise Boden und Grundwasser aus.

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (RP)

Die Regionalpläne sind aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und dem gemeinsamen Landesentwicklungsplan (LEP HR) zu entwickeln und vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

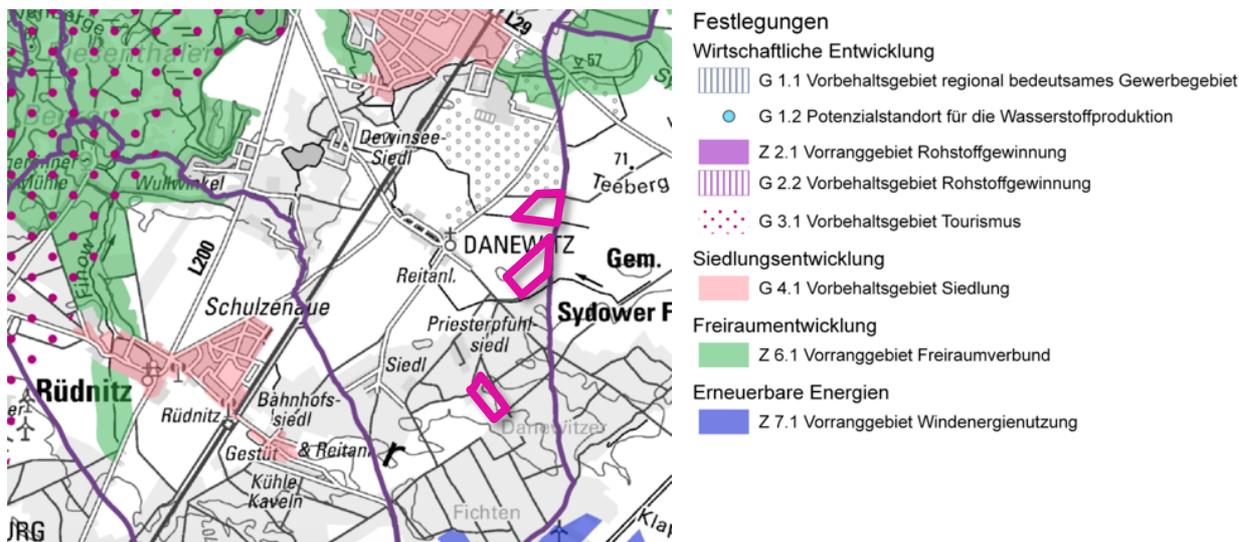


Abbildung 5: Auszug integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim mit Standorten der Teilbereich (pinke Umrandung)

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Uckermark-Barnim, für welche am 23. Oktober 2024 der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim in Kraft getreten ist. Darüber hinaus besteht der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020), der auch als Grundlage für den integrierten Regionalplan diente. Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2016) wurde als unwirksam erklärt.

Die Stadt Biesenthal ist als grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß Z 3.3 LEP HR dargestellt (Z 2.1 RP) und befindet sich im weiteren Metropolraum bzw. in der Untereinheit „Weiterer Verflechtungsraum der Metropolen“. Die Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt bedeutet, dass diese Gebiete besondere funktionale Aufgaben und Rollen in der regionalen Entwicklung übernehmen. Diese Schwerpunkte können beispielsweise zentrale Orte für Wohnnutzung, wirtschaftliche Aktivitäten, Dienstleistungen oder infrastrukturelle Anbindungen darstellen. Ihre Festlegung zielt darauf ab, eine geordnete und nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern, indem die Ressourcen gezielt eingesetzt und die Strukturen in



diesen Schlüsselbereichen gestärkt werden. Außerdem soll die Ausweisung helfen, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und die regionale Attraktivität zu steigern.

>>> Innerhalb des Geltungsbereichs sowie im direkten Umfeld sind keinerlei regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. <<<

Kriterien Freiflächen Photovoltaik aus der Handreichung der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Um eine vergleichbare Flächenausweisung von Solarparks in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einen Kriterienkatalog entwickelt, der Positiv-, Negativ- und Abwägungskriterien umfasst. Die Handreichung soll kommunale Entscheider:innen bei der Bewertung potenzieller Standorte unterstützen. Sie wurde 2011 erarbeitet und liegt nun in der aktualisierten 3. Auflage vor (2024). Die vorrangigen Ziele bestehen darin, Raumnutzungskonflikte, negative Umweltauswirkungen und Akzeptanzprobleme zu vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden 2 Positivkriterien und 1 Abwägungskriterium mit positiver Wirkung erfüllt. Die Bodenwertzahl innerhalb der Geltungsbereiche liegt zwischen 18 und 33. Durch die teilweise Inanspruchnahme von Flächen mit einer Wertigkeit von über 23 ist ein Abwägungskriterium mit negativer Wirkung berührt. Nachdem der nordwestliche Teilbereich als Sondergebiet für eine Agri-PV-Anlage ausgewiesen wird, wird in diesem Bereich die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen und somit ist auch kein Widerspruch mit den regionalplanerischen Empfehlungen vorhanden. Die Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und dem Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt in Kapitel der Begründung. Ob das Negativkriterium Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete geschützter Arten betroffen ist, kann abschließend erst nach Vorliegen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt werden. Darüber hinaus werden nach aktuellem Planungsstand keine Negativkriterien erfüllt.

Tabelle 1: Übersicht berührter Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik aus der Handreichung der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024)

Positivkriterium	Abwägungskriterium mit positiver Wirkung	Abwägungskriterium mit negativer Wirkung	Negativkriterium
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Konzept zur naturschutzverträglichen Gestaltung der Anlage ✓ Benachteiligte Gebiete 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ besonders erosionsgefährdete Standorte (Winderosion) in TG1 und TG2 	(- Bodenwertzahl vorherrschend > 23)	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete geschützter Arten → wird aktuell geprüft

Fazit Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die dargelegten Planungsabsichten lassen zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkennen. Hinsichtlich der



Handreichung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zeigen sich die vorgesehenen Standorte als geeignet.

4.2 Sonstige planungsrelevante Konzepte

Brandenburger Energiestrategie 2040

Im August 2022 wurde die Energiestrategie 2040 von der Landesregierung verabschiedet und löst damit die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012 ab. Die Umsetzung Energiestrategie 2040 wird durch einen Maßnahmenkatalog unterstützt, der im November 2023 im Kabinett beschlossen wurde. Innerhalb des energiepolitischen Zielvierecks – bestehend aus der Klimaneutralität und Umweltverträglichkeit, der Akzeptanz und Beteiligung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungssicherheit – wird mit sechs strategischen Zielkriterien der Umbau des Energiesystems verfolgt.

Kernaufgabe ist der Ausbau erneuerbarer Energien: Bis 2030 sollen PV-Anlagen mit Erzeugungsleistung von 18 GW und bis 2040 mit einer Leistung von 33 GW installiert werden. Insgesamt soll der Stromverbrauch ab 2030 zu 100 Prozent und bis 2040 der Anteil des Wärmeverbrauchs zu 82 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

5. Ziele und Zwecke der Planung

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB zielt die Baurechtschaffung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf ab, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Belange des Klimaschutzes in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Danewitz, als vorbereitende Planung für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“, trägt die Stadt Biesenthal zudem entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bei. Im Folgenden werden die wesentlichen Zielrichtungen aufgeführt und erläutert:

Förderung der erneuerbaren Energien

Ein zentrales Ziel der Planung besteht darin, die Erzeugung erneuerbarer Energien, im vorliegenden Fall der Sonnenenergie, zu fördern. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine Agri-PV-Anlage sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen trägt dazu bei, den Anteil regenerativer Energien an der lokalen und regionalen Stromversorgung zu steigern. Aktuell verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, um die Klimaschutzziele im Rahmen des



Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Das Land Brandenburg hat hiervon ausgehend beschlossen, dass bis 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 18 GW in Brandenburg installiert werden sollen und der Stromverbrauch bis 2030 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Deutschland hat sich außerdem verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren.

Um diesen ambitionierten Zielen gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass jede Gemeinde ihren Beitrag leistet und geeignete Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien ausweist.

Entschärfung von Flächenkonkurrenzen

Durch den multifunktionalen Ansatz der Installation von Photovoltaikanlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen wird den Flächenkonkurrenzen entgegen gewirkt. Diese duale Nutzung fördert nicht nur die Ressourcenschonung, sondern stellt auch sicher, dass landwirtschaftliche Produktion und Energieerzeugung harmonisch koexistieren. Die Planung zielt darauf ab, die Flächen optimal auszunutzen und so einen Mehrwert für die Gemeinde und die Landwirtschaft zu schaffen.

Stärkung der regionalen Landwirtschaft

Die Planung unterstützt die regionale Landwirtschaft, indem sie zusätzliche Einkommensquellen durch die Integration von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Dies fördert die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe und trägt dazu bei, die landwirtschaftliche Nutzung langfristig abzusichern. Darüber hinaus können mit Blick auf den Klimawandel Ernteaufträge reduziert werden, da durch die Überstellung mit PV-Modulen die Austrocknung des Bodens und Pflanzenschäden durch zu intensive Sonnenbestrahlung gemindert werden können. Durch diesen Ansatz wird zudem die Attraktivität der Region als landwirtschaftlicher Standort erhöht.

Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

Ein weiterer wichtiger Zweck der Planung ist der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz auf Ebene der Bebauungspläne gewährleisten, dass die baulichen Anlagen umweltschonend und ohne negative Auswirkungen auf die natürliche Umgebung errichtet werden. Die Maßnahmen zur Sicherung der Biodiversität und der ökologischen Funktionen der Flächen sind integrale Bestandteile der Planung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die entsprechenden vorbereitenden Festlegungen getroffen werden. Das erfolgt im nördlichen Änderungsbereich mit der Übernahme der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft nördlich des Grenzgrabens.



Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung der lokalen Wirtschaft

Die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird voraussichtlich neue Arbeitsplätze in der Region schaffen – sowohl in der Bauphase als auch im laufenden Betrieb. Zudem wird die lokale Wirtschaft durch Investitionen in die Infrastruktur und durch die Nutzung von Dienstleistungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gestärkt.

Umsetzung der Regionalplanung

Diese Planung berücksichtigt die übergeordnete Raumordnung und setzt die konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze verbindlich um.

Insgesamt leisten die Ziele und Zwecke der Planung einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der Gemeinde und ihrer Umgebung, indem sie den Weg für eine umweltfreundliche, wirtschaftlich rentable und sozial ausgewogene Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen ebnen. Diese Bauleitplanung ist ein Schritt in Richtung einer nachhaltigen und resilienten Energiezukunft, die den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.

6. Planinhalt und Begründung der Änderungen

6.1 Begründung der Änderung

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Änderungsbereiche analog



Abbildung 6: Auszug Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Darstellung der Nutzungsänderungen (o. M.)

den Bebauungsplänen als Sondergebietsfläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ bzw. „Solarpark“, und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Nach den Ausführungen des Rundschreibens des Bay. Staatsministeriums Wohnen, Bau und Verkehr (StmB) mit Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) ist eine entsprechende Darstellung über die Folgenutzung auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits möglich, da ansonsten dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden kann.

Die Flächen nördlich des Danewitzer Grenzgrabens werden entsprechend der bisherigen Zieldarstellungen als Ausgleichsflächen dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplans.

Die Flächennutzungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplans.

6.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren im Zuge der vorhabenbezogenen Bebauungspläne auf Grundlage des Brandenburgischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.



6.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß Denkmalliste des Landes Brandenburg befindet sich im unmittelbaren Umfeld zwischen dem nördlichen und mittleren Änderungsbereichs das Bodendenkmal "Siedlung Urgeschichte" mit der Aktennummer 40578.

Es wird auf die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Brandenburgs insbesondere der § 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) verwiesen. Demnach dürfen Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bzw. bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Fall einer erteilten Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden.

Altlasten

Es sind keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

Kampfmittel

Es wird auf folgende Regelung hingewiesen: Bei konkreten Bauvorhaben (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

6.4 Änderung der Flächenbilanz

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Danewitz ändert sich die Flächenbilanz innerhalb des ca. 44,0 ha großen Änderungsbereichs wie folgt:

Flächennutzung	Wirksamer FNP [ha]	2. Änderung [ha]
Fläche für die Landwirtschaft	43,2	0,0
Fläche für Agri-PV	0,0	7,6
Fläche für Freiflächen-PV	0,0	35,6
Flächen für zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	0,8	0,8
Gesamt	44,0	44,0



7. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung, Abwägung

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien (hier: Agri-Photovoltaik und Freiflächen-Photovoltaik) entfaltet zwar auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt sowie die aktuellen Nutzungen, hinsichtlich der Grundkonzeption und zukünftigen Flächennutzungen im Gemeindegebiet werden jedoch planungsrechtliche Grundlagen geschaffen, die Auswirkungen auf die aktuelle im wirksamen FNP dargestellten Nutzungen mit sich bringen. Diese können sowohl positiver als auch nachteiliger Art sein. Im Aufstellungsverfahren sind die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans im Zuge der Begründung darzulegen (vgl. § 2a BauGB) und es sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) sowie das EEG 2023 heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse hervor, das der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem legt das Gesetz fest, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Abwägungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung dieses Gesetzes.

7.1 Dargestellte Nutzungen

Die Änderungsbereiche werden aktuell im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt.

Landwirtschaft

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zwar auf landwirtschaftlichen Flächen die Ausweisung eines Baugebiets, die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch im nördlichen Änderungsbereich durch den multifunktionalen Ansatz einer Agri-PV Anlage fortgeführt. Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage werden mehrere Vorteile für die Landwirtschaft gesehen:

- landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen bleibt möglich,



- neue Optionen zur Anpassung an den strukturellen Wandel, durch zusätzliches wirtschaftliches Standbein,
- neue Optionen zur Anpassung an den Klimawandel durch Minderung der Austrocknung des Bodens und Pflanzenschäden durch zu intensive Sonnenbestrahlung,
- Chance zur Initiierung eines Innovationswettbewerbs in der Landwirtschaft für das Land Brandenburg.

Die Gemeinde hat sich dagegen entschieden in allen Änderungsbereichen Agri-Photovoltaik auszuweisen. Obwohl Agri-PV-Anlagen mit ihren unterschiedlichen Ausführungen ein wichtiges Werkzeug der Energiewende darstellen, werden sie voraussichtlich nicht den Schwerpunkt des Photovoltaik-Ausbaus in Deutschland bilden. Je nach Bewirtschaftungsform und Gestaltung der Anlage sind Agri-PV-Anlagen nicht immer flächeneffizient. Es gehen damit aktuell noch deutlich höhere Investitionskosten einher und es kann nur wesentlich weniger Leistung bei einer Anlage mit landwirtschaftlicher Bearbeitung zwischen den Reihen auf die Fläche installiert werden. Generell müssen hierfür Landwirt:innen zur Verfügung stehen, die eine solche Bewirtschaftungsform unterstützen und sich für die Dauer der Laufzeit der Anlage zur Bewirtschaftung verpflichten. Daher soll nur in Teilbereichen des Gemeindegebiets die Ausweisung von Agri-PV erfolgen.

Nach Ende der Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Nachnutzung wieder Fläche für die Landwirtschaft. Aus Sicht der Gemeinde sind keine erheblichen Nachteile auf die Landwirtschaft zu erwarten. Im Gegenteil, es entstehen auch positive Synergien durch die kombinierte Nutzung von Photovoltaik und landwirtschaftliche Nutzung.

Sollten die Investitionen nicht umgesetzt werden können, sind erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Betriebsführung und für die Erreichung der bundespolitischen Zielstellungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwarten.

7.2 Umweltbelange

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.



Der durch den Bau der PV-Anlagen erzeugten Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus abgeleitete Ausgleichsbedarf wird in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen behandelt.

Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens unterschiedlicher Lebensräume innerhalb des Plangebiets (insbesondere Offenland) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Untersuchungen und fachgutachterliche Bewertungen erforderlich. Für die Vermeidung der Planung in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

7.3 Immissionsschutz

Die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit den Zweckbestimmungen Agri-PV und Solarpark, lösen auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Immissionsschutzfachlichen Belange aus. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind mögliche Auswirkungen in Form von Blendwirkungen oder Geräuschemissionen auf Wohngebäude oder Verkehrswege zu prüfen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

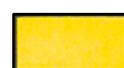
8. Änderung des Landschaftsplans

Gemäß § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt der Landschaftsplan die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gebiete der Gemeinden dar. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen sind in der Abwägung zu berücksichtigen und können als Darstellungen in den Flächennutzungsplan oder/ und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

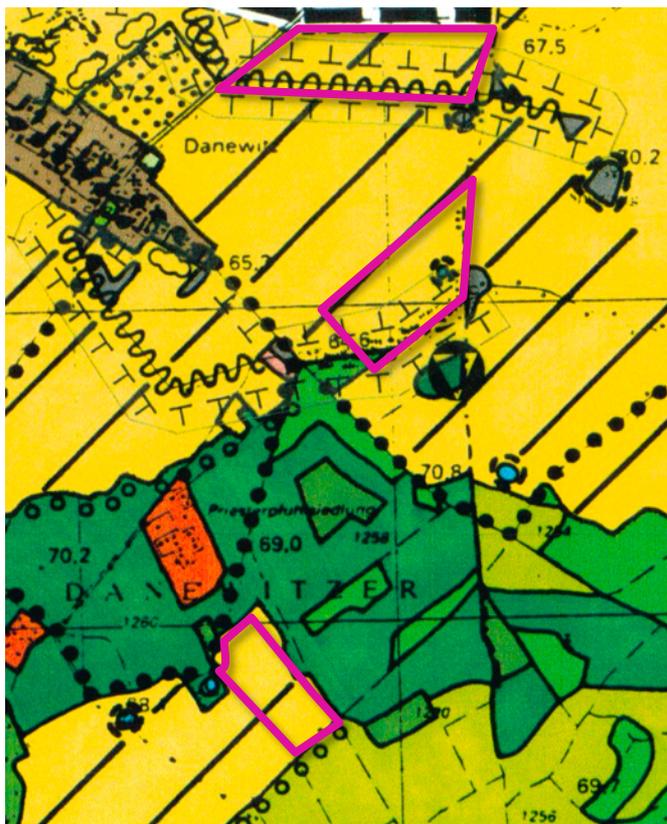
Für den Ortsteil Danewitz bestehen mit dem Landschaftsplan des Amts Biesenthal-Barnim mit Stand Oktober 1997 landschaftsplanerische Vorgaben, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsplan wird im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend angepasst.

8.1 Aktuelle Darstellungen

Auszug Legende



Ordnungsgemäße Landwirtschaft



-  Entwicklung von Strukturelementen
-  Renaturierung von Fließgewässern
-  Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Abbildung 7: Auszug Landschaftsplan Karte 9 (Entwicklungskonzept) mit teilräumlichen Geltungsbereichen (pink umrandet), o. M.

Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche sind im Landschaftsplan als Ackerflächen dargestellt (Karte 1, Flächennutzung). Hinsichtlich der Restriktionen und Schutzgebiete (Karte 2) grenzt lediglich im südlichen Änderungsbereich ein nach § 32 BbgNatSchG geschütztes Biotop an. In den Änderungsbereichen selbst befinden sich keine Restriktionsflächen. In der Themenkarte Bodenressourcen und Bodengefährdung I (Karte 3) wird im und um die Änderungsbereiche die Bodenart Sand, z. T. lehmunterlagert, mäßig nährstoffreich ausgewiesen. Die Regulationsfunktion dieser Bodenart wird als gering-mittel eingestuft, mit einer mittleren Grundwasserschutzfunktion und einer geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate unter Landwirtschaftsflächen. Das Ertragspotenzial wird als mittel eingestuft und die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen als potenziell erhaltenswert. Der nördliche und mittlere Standort sind jedoch aufgrund von Bodenerosion durch Wind als gefährdet eingestuft (Karte 4). In der Themenkarte Wasser ist der Grenzgraben Danewitz, der das nördliche Plangebiet südlich begrenzt dargestellt und der Bereich um den Danewitzer Abflussgrabens südöstlich des mittleren Teilbereichs als relativ höchste Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsraum und Flächen mit geringer Grundwasserschutzfunktion kartiert. Darüber hinaus sind keine weiteren Informationen hinsichtlich Oberflächenwasser oder Grundwasser enthalten. In der Biotoptypenkartierung und -bewertung (Karte 6.1) werden die unbeschatteten Flächen südlich des Grenzgrabens (Biotoptyp 01131) als bedingt geschützt und das Biotop westlich des TG3 (Biotoptyp 02122-0709-



34/19) als beschattetes Kleingewässer gem. § 32 BbgNatSchG als geschützt ausgewiesen. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und sind nach aktuellem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Die Erlebnisfunktion wird in allen drei Teilbereichen als gering bewertet. Weitere Elemente wie historische Siedlungselemente oder erholungswirksame Infrastruktur finden sich im Siedlungsbereich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Als Nutzungskonflikt besteht im Bereich der nördlichen und mittleren Vorhabenfläche im Hinblick auf die Landwirtschaft eine Intensivnutzung von Flächen, die von Bodenerosion gefährdet sind. In diesem Zusammenhang wird der Bodenschutz als Landschaftspotential genannt. Im Teilbereich Süd sind Erstaufforstungsflächen gemäß forstlicher Rahmenplanung sowie das bergbauliche Erlaubnisfeld Rüdnitz Ost 1 dargestellt. Als Potenziale werden Bodenschutz und Erholungsfunktion/ Landschaftsbild genannt. (vgl. Karte 8)

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (Karte 9) sieht als Folge der vorhandenen bzw. fehlenden Strukturen und bestehenden Nutzungskonflikten für den Planbereich folgende Maßnahmen der Landschaftspflege vor:

- Ordnungsgemäße Landwirtschaft,
- Entwicklung von Strukturelementen,
- Renaturierung von Fließgewässern (nur TG1),
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nur TG1),
- Südlich der TG3-Fläche: Entwicklung von reichstrukturierten naturnahen Waldmänteln.

8.2 Änderung

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt.]



B) UMWELTBERICHT

Hinweis: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB gebeten. Der Umweltbericht wird daher im weiteren Verfahren ausgearbeitet. Die wesentlichen Auswirkungen sind in der Begründung (A) unter der Ziffer 7 aufgeführt.

1. Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“. Die Umweltauswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans, insbesondere unter Berücksichtigung der darin verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wesentlich detaillierter ermittelt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhalts innerhalb des Geltungsbereichs. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt. Darüber hinaus wird auf die Umweltberichte der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ verwiesen und nachfolgend lediglich deren Zusammenfassungen aufgeführt. *[Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ergänzt.]*



2. Planungsalternativen und Standortwahl

Die durch die Planung einbezogenen Flächen zeichnen sich durch eine besonders geeignete Lage aus, da im Geltungsbereich keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden sind und keine Schutzgebiete betroffen sind. Zudem liegen die Flächen abseits von Siedlungsgebieten und sind von diesen überwiegend nicht einsehbar. Auch die Bodenqualität ist im Gemeindevergleich nicht überdurchschnittlich, was für die Flächenauswahl daher kein abschließendes Kriterium darstellt. Die Flächen verfügen über eine gute Anbindung an bestehende Verkehrswege, und es sind nahezu keine neuen Erschließungswege erforderlich. Darüber hinaus liegen die Standorte in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Um eine vergleichbare Flächenausweisung von Solarparks in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einen Kriterienkatalog entwickelt, der Positiv-, Negativ- und Abwägungskriterien umfasst. Die Handreichung soll kommunale Entscheider:innen bei der Bewertung potenzieller Standorte unterstützen. Sie wurde 2011 erarbeitet und liegt nun in der aktualisierten 3. Auflage vor (2024). Die vorrangigen Ziele bestehen darin, Raumnutzungskonflikte, negative Umweltauswirkungen und Akzeptanzprobleme zu vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden 2 Positivkriterien und 1 Abwägungskriterium mit positiver Wirkung erfüllt. Die Bodenwertzahl innerhalb der Geltungsbereiche liegt zwischen 18 und 33. Durch die teilweise Inanspruchnahme von Flächen mit einer Wertigkeit von über 23 ist ein Abwägungskriterium mit negativer Wirkung berührt. Nachdem der nordwestliche Teilbereich als Sondergebiet für eine Agri-PV-Anlage ausgewiesen wird, wird in diesem Bereich die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen und somit ist auch kein Widerspruch mit den regionalplanerischen Empfehlungen vorhanden. Die Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und dem Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt in Kapitel der Begründung. Ob das Negativkriterium Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete geschützter Arten betroffen ist, kann abschließend erst nach Vorliegen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt werden. Darüber hinaus werden nach aktuellem Planungsstand keine Negativkriterien erfüllt.

Tabelle 2: Übersicht berührter Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik aus der Handreichung der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024)

Positivkriterium	Abwägungskriterium mit positiver Wirkung	Abwägungskriterium mit negativer Wirkung	Negativkriterium
✓ Konzept zur naturschutzverträglichen Gestaltung der Anlage	✓ besonders erosionsgefährdete Standorte (Winderosion) in TG1 und TG2	(- Bodenwertzahl vorherrschend > 23)	- Ggf. Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete geschützter Arten



✓ Benachteiligte Gebiete			→ wird aktuell geprüft
--------------------------	--	--	------------------------

Die dargelegten Planungsabsichten lassen zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkennen. Hinsichtlich der Handreichung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zeigen sich die vorgesehenen Standorte als geeignet. Besser geeignete Standorte stehen aktuell nicht zur Verfügung.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Agri-Photovoltaik Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“

[Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ergänzt.]